

COVID-19 Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer 2020 und 2021

Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie und dem Ausbau von Homeoffice ergeben sich diverse steuerrechtliche Fragen, welche nachfolgend anhand der Praxis des Kantons Aargau beantwortet werden.

1. Steuerliche Folgen für unselbstständig erwerbende Personen

1.1 Entschädigung für Kurzarbeit und Erwerbsausfall

In der Regel werden solche Entschädigungen direkt vom Arbeitgeber ausbezahlt und sind folglich im Lohnausweis bereits enthalten. Falls die Arbeitnehmer diese Entschädigung nicht direkt vom Arbeitgeber, sondern von der Ausgleichskasse erhalten haben, müssen sie diese separat in der Steuererklärung 2020 und 2021 deklarieren. Die entsprechenden Bestätigungen der Ausgleichskassen sind mit der Steuererklärung einzureichen.

1.2 Abzugsfähige Berufskosten (Arbeitsweg, Verpflegung, übrige Kosten)

Als Berufskosten können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von CHF 7'000 (direkte Bundessteuer CHF 3'000) und die notwendigen Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte in Abzug gebracht werden. Zur Abgeltung der übrigen Berufskosten wird ein Pauschalabzug von 3 % des Nettolohns gewährt. Der Abzug beträgt pro Jahr mindestens CHF 2'000 und maximal CHF 4'000. Im Pauschalabzug sind insbesondere enthalten: Kosten für Berufswerkzeuge (inkl. Informatikhilfsmittel, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider u.a.). Wer nachweisen kann, dass seine tatsächlichen Auslagen den Pauschalabzug übersteigen, kann die effektiven Kosten in Abzug bringen.

1.3 Abzugsfähige Kosten und steuerbare Entschädigungen bei Homeoffice

1.3.1 Abzugsfähige Kosten

Für die Benützung eines privaten Arbeitszimmers kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn **regelmässig** ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt wird und in der Privatwohnung ein besonderer Raum vorhanden ist, welcher zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient.

Wenn der berechnete Abzug für das Homeoffice mit allfällig weiteren übrigen Berufskosten den Pauschalabzug übersteigt, kommen die effektiven Kosten **anstelle des Pauschalabzugs** zum Abzug. Eine Kumulation von effektiven Kosten mit dem Pauschalabzug ist nicht möglich.

Für die Berechnung des Mietanteils eines Arbeitszimmers wird der prozentuale Anteil der Raumeinheiten (RE) des beruflich genutzten Raumes an den gesamten RE des Hauses oder der Wohnung ermittelt. Im selben Verhältnis wird die Eigenmiete oder der Mietzins aufgeteilt. Liegt ein Mietvertrag vor, wird der Mietzins durch die offizielle Zimmerzahl plus zwei (für Nebenräume wie die Küche und das Bad) geteilt. Ansonsten wird auf die Anzahl Raumeinheiten gemäss Schätzungsprotokoll abgestellt.

Für die Nebenkosten eines Arbeitszimmers (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) können CHF 30/m²/Jahr in Abzug gebracht werden.

Der dabei berechnete Abzug für das private Arbeitszimmer kann im Verhältnis reduziert werden, wenn das Zimmer nicht ausschliesslich für geschäftliche Zwecke genutzt wird, das Homeoffice nicht das ganze Jahr andauerte oder der Anteil Homeoffice am Arbeitspensum nicht 100 % beträgt.

Beispiele:

1. In einer 4.5-Zimmerwohnung wird ein Büro hauptsächlich für berufliche Tätigkeit benutzt. Die Jahresmiete beträgt CHF 24'000 inkl. Nebenkosten. Weitere übrige Kosten fallen keine an. Der Pauschalabzug (3 % vom Nettolohn) liegt bei CHF 3'800. Der maximal mögliche Arbeitszimmerabzug beträgt CHF 3'692 (CHF 24'000 : 6.5 Zimmer). Die effektiven übrigen Berufskosten liegen damit unter dem Pauschalabzug. Es wird der Pauschalabzug gewährt.
2. In einer 4.5-Zimmerwohnung muss ein Zimmer während eines Zeitraumes von 3 Monaten hauptsächlich für berufliche Tätigkeit benutzt werden, weil der Arbeitgeber für diesen Zeitraum Homeoffice angeordnet hat. Die Jahresmiete beträgt CHF 24'000 inkl. Nebenkosten. Weitere übrige Kosten fallen keine an. Der Pauschalabzug (3 % vom Nettolohn) liegt bei CHF 3'800. Der maximal mögliche Arbeitszimmerabzug für ein Jahr beträgt CHF 3'692 (CHF 24'000 : 6.5 Zimmer). Für 3 Monate reduziert sich der mögliche Abzug auf CHF 923 und ist entsprechend auch mit dem Pauschalabzug abgegolten.

1.3.2 Entschädigungen des Arbeitgebers bei Homeoffice

Entschädigungen für die Nutzung privater Arbeitszimmer oder Lagerräume (inklusive weiterer Kosten wie Mobiliar, Infrastruktur, Internetzugang u.a.) sind stets zum Bruttolohn zu addieren und stellen **keine Spesen** dar. Der Arbeitnehmer kann die Kosten für die Räumlichkeiten gemäss seinen persönlichen Verhältnissen allenfalls gemäss vorherigen Ausführungen bei den Berufskosten in Abzug bringen.

1.4 Keine Anpassung bei den Berufskosten 2020 infolge Homeoffice

Der Regierungsrat wird am 17. Februar 2021 die Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1) mit § 9a und § 19 Abs. 8 hinsichtlich der Berufskostenabzüge ergänzen:

Um der besonderen Situation während der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen und um die Steuererklärung für die Steuerpflichtigen und die Arbeit für die Steuerämter zu vereinfachen, können unselbständig Erwerbende in der Steuererklärung 2020 und 2021 ihre Berufskosten (Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung und Pauschalabzug für übrige Berufskosten) so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angefallen wären (vgl. § 9a Abs. 1 der SonderV 20-1). Insbesondere werden diese Berufskosten nicht um die COVID-19-bedingten Homeoffice-Tage gekürzt (vgl. § 9a Abs. 2 der SonderV 20-1).

Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Homeoffice-Kosten aus (vgl. § 9a Abs. 3 der SonderV 20-1). Diese Regelung betrifft diejenigen Homeoffice-Tätigkeiten, die COVID-19-bedingt sind.

Die vom Arbeitgeber bezahlten Entschädigungen für die Nutzung privater Arbeitszimmer oder Lagerräume (inklusive weiterer Kosten wie Mobiliar, Infrastruktur, Internetzugang u.a.) sind deshalb grundsätzlich steuerpflichtig. Steuerpflichtige, die vom 16. März bis 21. Juni 2020 mit dem Auto anstatt dem ÖV an den Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die Autokosten zum Abzug bringen (Maximalbetrag CHF 7'000), weil aufgrund der behördlichen Massnahmen und dem reduzierten Fahrplan eine Nutzung des ÖV nicht als zumutbar erachtet wird. Generell gilt diese Regelung nun auch für weitere Zeiträume, wenn die Nutzung des ÖV im Einzelfall nicht zumutbar war. Das Steueramt kann eine Arbeitgeberbestätigung verlangen, um zu prüfen, ob der Arbeitnehmer während dieser Zeit am bisherigen Arbeitsort tätig war (vgl. § 9a Abs. 5 der SonderV 20-1). Falls die Berufskosten höher ausfallen, als sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angefallen wären, müssen diese mit der Steuererklärung nachgewiesen werden.

ACHTUNG: Diese Regelung betrifft nur Personen, welche im Homeoffice weitergearbeitet haben. Bei Personen welche auf Grund des Lockdowns nicht mehr arbeiten konnten sind die Abzüge entsprechend der effektiven Situation zu kürzen.

1.5 Kurzarbeit

Die Kurzarbeitsentschädigung ist im Lohnausweis in der Ziffer 7 zu berücksichtigen. Wenn die Arbeitgeber die Kurzarbeitsentschädigung mit dem übrigen Lohn in der Ziffer 1 aufführen, müssen sie zumindest die Anzahl Arbeitstage mit Erwerbsausfallentschädigung in der Ziffer 15 (Bemerkungen) ausweisen.

1.6 Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten während Kurzarbeit oder angeordnetem Homeoffice

Die effektiv angefallenen Kinderbetreuungskosten bleiben auch während dieser Zeit abzugsfähig, sofern diese tatsächlich entstanden und nachgewiesen sind.

1.6 Steuerliche Beurteilung von Pauschalspesen

Bereits genehmigte Spesenreglemente behalten grundsätzlich auch während der COVID-Phase ihre Gültigkeit. Solange es sich um kurzfristige und vorübergehende Schwankungen des Arbeitspensums oder um eine vorübergehende Anordnung von Homeoffice handelt, hat dies keinen Einfluss auf die Beurteilung von Pauschalspesen.

Pauschalspesen sollen jedoch die effektiven Auslagen des Arbeitnehmers abdecken. Bei Kurzarbeit oder wenn ein Aussendienstmitarbeiter ausschliesslich im Homeoffice arbeitet, sind die Pauschalspesen ab einem Zeitraum von über 3 Monaten nicht mehr gerechtfertigt und müssen entweder im Umfang der Kurzarbeit resp. bei Homeoffice reduziert oder als Lohnbestandteil berücksichtigt werden.

2. Steuerliche Folgen für selbstständig erwerbende Personen

2.1 Erwerbsausfallentschädigung

Die Entschädigungen für Erwerbsausfall (Taggelder) sind steuerpflichtig. Da auf diesen ausbezahlten Entschädigungen bereits Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet worden sind, müssen diese Einkommen gesondert vom Ergebnis aus der selbstständigen Tätigkeit als Erwerbsausfallentschädigung deklariert werden.

2.2 COVID-Kredite

Bei COVID-Krediten beträgt der Zinssatz aktuell maximal 0.5%. Die bezahlten Zinsen sind abzugsfähig. Bei Eintritt eines Kreditausfalls mit definitivem Forderungsverzicht liegt ein ausserordentlicher und steuerbarer Ertrag vor.

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Steuern gerne zur Verfügung.

steuern@ennetbaden.ch / 056 200 06 04